



## ASA informiert – Kalibrieren AU-Geräte - Übergangslösung

### Gesetzliche Änderungen zum 01.01.2019

Zum 01.01.2019 treten bei der Abgasuntersuchung (AU) einige gesetzliche Änderungen in Kraft.

Bei allen Euro 6-/Euro VI-Kraftfahrzeugen sind ab 01.01.2019 neue Grenzwerte anzuwenden. Bei Benzinfahrzeugen gilt ein CO-Grenzwert von 0,1 %vol (bisher 0,2 %vol). Beim Diesel gilt nicht mehr der Plakettenwert, sondern generell 0,25 m<sup>-1</sup>. Diese Grenzwerte werden mit der Leitfaden 5 Version 01 Software automatisch zum Jahreswechsel von den Abgasmessgeräten vorgeblendet.

### Was bedeutet das für den Anwender (AU-Werkstatt)?

Will die AU-Werkstatt weiterhin eine AU an Euro 6-/Euro VI-Kraftfahrzeugen durchführen, dann muss sie dafür sorgen, dass sie entsprechendes Equipment bereithält. Hierzu hat der Ordnungsgeber an die Abgasmessgeräte neue Anforderungen hinsichtlich deren Messgenauigkeit vorgeschrieben. Bei der Messgenauigkeit wird nunmehr zwischen der Genauigkeitsklasse (Viergasmessgerät) und der Fehlergrenze (Trübungsmessgerät) unterschieden (Klasse 0 oder besser für Viergasmessgeräte, Fehlergrenze FG 0,1 m<sup>-1</sup> für Trübungsmessgeräte). Die Genauigkeitsklasse bzw. Fehlergrenze wird bei der sog. Baumusterprüfung durch die PTB oder einem anderen nationalen metrologischen Institut der EU ermittelt und festgelegt. Bei der Eichung und bei der Kalibrierung müssen die der Genauigkeitsklasse entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.

### Eichen versus Kalibrieren

Ab 01.01.2019 sind alle für die Abgasuntersuchung eingesetzten Abgasmessgeräte (nicht nur Klasse 0 bzw. FG 0,1 m<sup>-1</sup> Geräte) gemäß der Kalibrierrichtlinie zu kalibrieren.

### Entfällt damit das Eichen?

Leider nein, die Abgasmessgeräte müssen weiterhin durch die Eichbehörden **geeicht** und ab 01.01.2019 **zusätzlich** auch durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor **kalibriert** werden. Aufgrund aktuell zu geringer Kalibrierkapazität haben einige Länderverkehrsministerien (z. B. Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) eine abweichende Vorgehensweise veröffentlicht, wonach bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages auf Kalibrierung dem Anwender für die Kalibrierung eine Zeitspanne von 9 Monaten gewährt wird.

Auch andere Länder sind diesem Beispiel gefolgt und haben Regelungen veröffentlicht, die jedoch vom Vorschlag Sachsens abweichen. Seitens des Bundesverkehrsministeriums wird es keine bundeseinheitliche Regelung geben, da die Überwachung dieser Vorgaben Sache der Länder ist.

Gemäß der aktuellen AU-Richtlinie müssen die Geräte in 2019 bei der nächsten Befassung (= Eichen, Justage oder Reparatur) kalibriert werden. Fällt diese Befassung jedoch in diese Regelung bzw. Regelungszeitraum, dann sind diese Abgasmessgeräte während dieses Zeitraumes erst einmal von der Kalibrierung ausgenommen bzw. gemäß der Regelung zu behandeln.

Generell gilt, dass bis zur nächsten Befassung **alle** Abgasmessgeräte (auch Klasse 1 Geräte bzw. Opazimeter mit FG 0,3m<sup>-1</sup>), wenn diese rechtsgültig geeicht sind und mit dem Leitfaden 5 Version 01 betrieben werden, weiterhin auch an Euro 6-/Euro VI-Kraftfahrzeugen eingesetzt werden dürfen. Dies deshalb, da erst bei der nächsten Befassung der Nachweis über die Messgenauigkeit von der AU-Werkstatt erbracht werden kann und die Kfz-Innungen erst dann die AU-Anerkennung entsprechend einschränken kann.



### **Gibt es einen Unterschied zwischen Kalibrieren und Eichen?**

**Kalibrieren:** Ermittlung der Abweichung des vom Abgasmessgerät angezeigten Wertes mit einem Referenzwert. Wird sehr häufig mit „Justieren“ verwechselt.

**Eichen:** Ist ein amtlicher oder ein auf amtliche Veranlassung vorgegebener Vorgang, bei dem begutachtet wird, ob das Abgasmessgerät noch den Vorgaben der Baumusterprüfung entspricht, dazu gehört auch der Vorgang des Kalibrierens.

**Justieren:** Einstellung/Angleichen auf den richtigen Wert. Der Gasabgleich mit der Prüfgasflasche beim 4-Gas-Tester ist dabei typischerweise ein Justiervorgang. Da dies ein Eingriff auf die Messtechnik darstellt, erlischt dadurch die Kalibrierung. Nach einer Justage bzw. nach einer Reparatur ist daher das Gerät immer neu zu kalibrieren.

### **Was passiert mit Klasse 1 Geräten bzw. Trübungsmessgeräten der bisherigen Bauart mit $FG=0,3 \text{ m}^{-1}$ ?**

Diese Abgasmessgeräte dürfen weiter für die AU verwendet werden. Die AU-Anerkennung wird jedoch eingeschränkt auf Kraftfahrzeuge bis einschließlich Euro 5/Euro V. Eine „Mischanerkennung“ ist dabei auch zulässig (z. B. Benzin Klasse 0, Diesel  $FG = 0,3 \text{ m}^{-1}$ ).